



# Stellenbesetzung, Pflegepersonal- kosten und zweckentsprechende Mittelverwendung für 2024

## PRÜFUNGSVERMERK

Sächsische Schweiz Kliniken GmbH  
Sebnitz

Prüfung nach § 6a Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 bis 4 und Nr. 5 i.V.m.  
Abs. 3 Satz 8 KHEntgG



# Anlagenverzeichnis

<b>Aufstellung zum Pflegebudget</b>	<b>1</b>
<b>Allgemeine Auftragsbedingungen</b>	<b>2</b>



# Prüfungsvermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers

An die Sächsische Schweiz Kliniken GmbH, Sebnitz

## A Vermerk über die Prüfung nach § 6a Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 bis 4 KHEntgG

Wir haben eine betriebswirtschaftliche Prüfung nach § 6a Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 bis 4 des Krankenhausentgeltgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2024 (nachfolgend: „KHEntgG“) zur Erlangung hinreichender Sicherheit der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung zum Pflegebudget des Krankenhauses Sächsische Schweiz Klinik Sebnitz am Standort Sebnitz Sächsische Schweiz Kliniken GmbH, Sebnitz (im Folgenden: „Krankenhausträgergesellschaft“) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 durchgeführt. Die Aufstellung zum Pflegebudget umfasst Angaben zu

1. der jahresdurchschnittlichen Stellenbesetzung der Pflegevollkräfte insgesamt, gegliedert nach Berufsbezeichnungen,
2. den Pflegepersonalkosten insgesamt,
3. der nach den Vorgaben der Vereinbarung nach § 17b Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 4a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und der Vereinbarung nach § 6a Abs. 1 Satz 1 KHEntgG im Pflegebudget, sofern diese vorliegt, für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen
  - a) zu berücksichtigenden jahresdurchschnittlichen Stellenbesetzung der Pflegevollkräfte, gegliedert nach Berufsbezeichnungen, und
  - b) zu berücksichtigenden Pflegepersonalkosten, sowie
4. der Summe der Erlöse aus den tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6a KHEntgG.

Nicht Gegenstand unserer Prüfung ist die Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeiten, für die in der Aufstellung Kosten enthalten sind, die die Krankenhausträgergesellschaft entsprechend der funktionalen Zuordnung im Sinne der Krankenhausbuchführungsverordnung (KHBV) aufgrund der im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 ausgeübten Tätigkeiten des Personals inhaltlich dem Bereich Pflege in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen des Krankenhauses der Krankenhausträgergesellschaft zugeordnet hat.

## **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter der Krankenhausträgersgesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der Aufstellung zum Pflegebudget nach § 6a Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 bis 4 KHEntgG in Verbindung mit

- der Vereinbarung nach § 9 Abs. 1 Nr. 8 KHEntgG über die näheren Einzelheiten zur Verhandlung des Pflegebudgets für den Vereinbarungszeitraum 2023 und 2024 vom 22. Mai 2023 (Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung 2023 und 2024),
- der Vereinbarung nach § 17b Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 17b Abs. 4a KHG zur Definition der auszugliedernden Pflegepersonalkosten und zur Zuordnung von Kosten von Pflegepersonal ab dem Vereinbarungszeitraum 2023 vom 22. Mai 2023 (Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung 2023), sowie
- den Festlegungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus im Benehmen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen vom 9. Oktober 2023.

Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie für notwendig bestimmt haben, um die Erstellung einer Aufstellung zum Pflegebudget zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (Manipulationen der Aufstellung zum Pflegebudget) oder Irrtümern ist.

## **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 6a Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 bis 4 KHEntgG ein Urteil mit hinreichender Sicherheit darüber abzugeben, ob die Aufstellung zum Pflegebudget für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben der oben genannten Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung, der oben genannten Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung sowie den oben genannten Festlegungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG entspricht.

Wir haben unsere Prüfung der Pflegepersonalkosten insgesamt, der im Pflegebudget zu berücksichtigenden Pflegepersonalkosten und der Erlöse aus tagesbezogenen Pflegeentgelten unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und die Prüfung der oben genannten jahresdurchschnittlichen Stellenbesetzung der Pflegevollkräfte insgesamt sowie der im Pflegebudget zu berücksichtigenden Pflegevollkräfte unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements ISAE 3000 (Revised) „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (ISAE 3000 rev.) durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unser Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben können.

Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Aufstellung zum Pflegebudget enthaltenen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Aufstellung zum Pflegebudget aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer die internen Kontrollen, die relevant sind für die Erstellung der Aufstellung zum Pflegebudget. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zur Prüfung der Aufstellung zum Pflegebudget zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, um ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Krankenhausträgergesellschaft abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten (Rechnungslegungs-)Methoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte sowie der Gesamtdarstellung der Aufstellung zum Pflegebudget. Im Rahmen unseres Auftrags haben wir die Prüfungshandlungen überwiegend auf der Basis von Stichproben durchgeführt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

### **Sicherung der Unabhängigkeit und Qualität des Wirtschaftsprüfers**

Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Zudem wenden wir den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Dieser Standard verlangt von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Qualitätssicherungssystem auszugestalten, einzurichten und durchzusetzen, das Richtlinien und Verfahren zur Einhaltung ethischer Anforderungen, berufsständischer Standards sowie anwendbarer rechtlicher und regulatorischer Anforderungen umfasst.

### **Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung entspricht die Aufstellung zum Pflegebudget für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben der oben genannten Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung, der oben genannten Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung sowie den oben genannten Festlegungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG.

Wir geben weder ein Prüfungsurteil zur Angemessenheit noch zur Wirtschaftlichkeit der Tätigkeiten ab, für die in der Aufstellung Kosten enthalten sind, die die Krankenhausträgergesellschaft entsprechend der funktionalen Zuordnung im Sinne der KHBV aufgrund der im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 ausgeübten Tätigkeiten des Personals inhaltlich dem Bereich Pflege in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen des Krankenhauses der Krankenhausträgergesellschaft zugeordnet hat.

## **B Vermerk über die Prüfung nach § 6a Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 8 KHEntgG der zweckentsprechenden Mittelverwendung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024**

Wir haben eine betriebswirtschaftliche Prüfung nach § 6a Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 8 KHEntgG zur Erlangung hinreichender Sicherheit über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nach § 6a Abs. 1 Satz 3 KHEntgG in Verbindung mit der Vereinbarung vom 25. März 2025 der Sächsische Schweiz Klinik Sebnitz nach § 6a Abs. 1 Satz 1 KHEntgG für das Jahr 2024 (im Folgenden: „zweckentsprechende Mittelverwendung“) auf Grundlage der in der Aufstellung zum Pflegebudget ausgewiesenen Pflegepersonalkosten durchgeführt.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter**

Die gesetzlichen Vertreter der Krankenhausträgersgesellschaft sind verantwortlich für die zweckentsprechende Mittelverwendung. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie für notwendig bestimmt haben für eine zweckentsprechende Mittelverwendung, die frei von wesentlichen zweckfremden Mittelverwendungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

### **Verantwortung des Wirtschaftsprüfers**

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung nach § 6a Abs. 3 Satz 4 Nr. 5 i. V. m. Abs. 3 Satz 8 KHEntgG ein Urteil mit hinreichender Sicherheit darüber abzugeben, ob die Mittel in allen wesentlichen Belangen zweckentsprechend nach § 6a Abs. 1 Satz 3 KHEntgG i. V. m. der Vereinbarung nach § 6a Abs. 1 Satz 1 KHEntgG verwendet wurden.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements ISAE 3000 (Revised) „Assurance Engagements other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (ISAE 3000 rev.) durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unser Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit abgeben können.

Die Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die zweckentsprechende Mittelverwendung zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher zweckfremder Mittelverwendungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer die internen Kontrollen, die relevant sind für die zweckentsprechende Mittelverwendung. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, um ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Krankenhausträgersgesellschaft abzugeben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

## **Sicherung der Unabhängigkeit und Qualität des Wirtschaftsprüfers**

Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Zudem wenden wir den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Qualitätsmanagementstandard: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Dieser Standard verlangt von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ein Qualitätssicherungssystem auszugestalten, einzurichten und durchzusetzen, das Richtlinien und Verfahren zur Einhaltung ethischer Anforderungen, berufsständischer Standards sowie anwendbarer rechtlicher und regulatorischer Anforderungen umfasst.

## **Prüfungsurteil**

Nach unserer Beurteilung wurden die Mittel für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 in allen wesentlichen Belangen zweckentsprechend nach § 6a Abs. 1 Satz 3 KHEntgG i. V. m. der Vereinbarung nach § 6a Abs. 1 Satz 1 KHEntgG verwendet.

## **C Sonstiger Sachverhalt**

Ohne unsere Prüfungsurteile zu A. und B. einzuschränken, weisen wir auf die Vorschriften des § 6a Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 KHEntgG in Verbindung mit der oben genannten Pflegebudgetverhandlungsvereinbarung, der oben genannten Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung, den oben genannten Festlegungen gemäß § 6a Abs. 3 Satz 7 KHEntgG sowie der Vereinbarung nach § 6a Abs. 1 Satz 1 KHEntgG hin, in denen die maßgebenden Mitteilungspflichten und Vorgaben zur zweckentsprechenden Mittelverwendung beschrieben sind. Die Aufstellung zum Pflegebudget wurde von der Krankenhausträgersgesellschaft aufgestellt, um die Mitteilungspflichten zu erfüllen. Folglich sind die Aufstellung zum Pflegebudget sowie unser Prüfungsvermerk möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

## **D Verwendungsbeschränkung/AAB-Klausel**

Dieser Prüfungsvermerk ist nur zu Informationszwecken an die Sächsische Schweiz Kliniken GmbH, Sebnitz, gerichtet und darf in keinem anderen Zusammenhang als zur Vorlage an die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG und an die Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH (InEK), Siegburg, zur Erfüllung der Nachweispflichten nach § 6a Abs. 3 Satz 4 KHEntgG verwendet werden. Insbesondere ist eine Offenlegung dieses Prüfungsvermerks gegenüber Dritten oder seine Verwendung in Verkaufsprospekten oder anderen gleichartigen öffentlichen Dokumenten oder Medien ausgeschlossen. Dritte im Sinne dieser Regelungen sind nicht die Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG und die Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH (InEK), Siegburg.

Dem Auftrag, in dessen Erfüllung wir vorstehend benannte Leistungen für die Sächsische Schweiz Kliniken GmbH erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 zugrunde. Durch Kenntnisnahme und Nutzung der in diesem Vermerk enthaltenen Informationen bestätigt jeder Empfänger, die dort getroffenen Regelungen (einschließlich der Haftungsregelung unter Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen) zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennt deren Geltung im Verhältnis zu uns an.

Frankfurt, den 28. Mai 2025

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Kohler  
Wirtschaftsprüferin

Nobis  
Wirtschaftsprüferin

# Anlagen



# **Anlage 1**

## **Aufstellung zum Pflegebudget**



IK: 261420033  
 Budgetjahr: 2024

Ifd. Nr.	Berufsbezeichnung	Insgesamt <sup>4</sup> (umfasst das gesamte Personal mit entsprechender Qualifikation über Dienstarten 01 Pflege, 02 MTD, 03 FD (Ziffer 1-10))		davon im Pflegebudget (umfasst Personal mit entsprechender Qualifikation in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen (Ifd. Nr. 1-10); Ifd. Nr. 11 und 13 pflegebudgetrelevante Vollkräfte bis maximal Referenzwert		Insgesamt <sup>4</sup> (umfasst das gesamte Personal mit entsprechender Qualifikation über Dienstarten 01 Pflege, 02 MTD, 03 FD (Ziffer 1-10))		davon im Pflegebudget (umfasst Personal mit entsprechender Qualifikation in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen (Ifd. Nr. 1-10); Ifd. Nr. 11 und 13 pflegebudgetrelevante Vollkräfte bis maximal Referenzwert	
		Kosten in EUR (Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis)	Kosten in EUR (Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis)	Kosten in EUR (Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis)	Kosten in EUR (Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis)	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit direktem Beschäftigungsverhältnis) <sup>3</sup>	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) <sup>3,4</sup>	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (mit direktem Beschäftigungsverhältnis) <sup>3</sup>	Vollkräfte im Jahresdurchschnitt (ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) <sup>3,4</sup>
1	Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen sowie Pflegefachkräfte			6.473.742,04	-	104,48		92,79	-
2	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-innen			-	-	-		-	-
3	Krankenpflegehelfer/-innen			174.449,72	-	3,73		3,73	-
4	Altenpfleger/-innen			500.615,78	-	7,38		7,38	-
5	Altenpflegehelfer/-innen			-	-	-		-	-
6	Akademischer Pflegeabschluss			-	-	-		-	-
7	Medizinische und Zahnmedizinische Fachangestellte			120.356,76	-	1,83		1,83	-
7a	davon: Zahnmedizinische Fachangestellte								
8	Anästhesietechnische Assistenten/-innen			-	-	-		-	-
9	Notfallsanitäter/-innen und Rettungsassistent/-innen <sup>5</sup>			-	-	-		-	-
10	Pflegeassistenten/-innen und Sozialassistenten/-innen <sup>6</sup>			-	-	-		-	-
10a	davon: Sozialassistenten/-innen <sup>6</sup>								
100	<b>Summe Pflegepersonalkosten und VK (Berufsgruppen der Ifd. Nr. 1-10)<sup>2</sup></b>	8.221.622,86	-	7.269.164,31	-	117,42	-	105,73	-
11	sonstige Berufe <sup>7,8</sup>			252.592,53	-			4,49	-
11a	davon: Hebammen in der Ifd. Nr. 11 (DA 01)								
12	(Pflege-) Schülerinnen und Schüler			-	-			-	-
13	ohne Berufsabschluss (ohne Ifd. Nr. 12) <sup>8</sup>			-	-			-	-
14	<b>Summe (Ifd. Nr. 1-13)</b>			7.521.756,84	-			110,23	-
15	<b>Sonstige nicht differenzierbare Kosten (entsprechend Summe Ifd. Nr. 33, 34, 35 Anlage 4)<sup>10</sup></b>			46.748,78					
15a	<b>Anzurechnender Anteil der Personalkosten für Auszubildende (entsprechend Summe Ifd. Nr. 29 Anlage 4)<sup>10</sup></b>			71.640,20				1,05	
16	<b>Summe pflegebudgetrelevante Personalkosten und VK<sup>9,10</sup></b>			7.640.145,81				111,28	
17	Über dem Referenzwert 2018 liegende VK der Rubrik "sonstige Berufe"							-	-
18	Über dem Referenzwert 2018 liegende VK der Rubrik "ohne Berufsabschluss"							-	-
19	Hebammen in der Dienstart 01 (Pflegedienst) <sup>11</sup>								
20	Hebammen in der Dienstart 03 (Funktionsdienst) <sup>11</sup>								

		Erlöse in EUR
21	Summe der auf das Vereinbarungsjahr entfallenden Erlöse des Krankenhauses aus den tagesbezogenen Pflegeentgelten nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6a KHEntgG <sup>12</sup>	11.363.741,88

Anmerkung:

**Legende:**

	keine Angabe erforderlich
	nachrichtliche Angabe
	Angabe erforderlich
	Angabe der nicht differenzierten Kosten erforderlich

**Ergänzende Hinweise:**

- Die "Pflegepersonalkosten bzw. die Pflegevollkräfte insgesamt" umfassen auch Kosten und Vollkräfte außerhalb des Anwendungsbereiches des Krankenhausentgeltgesetzes, sofern diese in der Ifd. Nr. 1 der Anlage 4.2 noch enthalten waren und im Zuge der Ermittlung der pflegebudgetrelevanten Kosten und VK (Ifd. Nr. 37) abgegrenzt wurden.
- Die Zwischensumme (Ifd. Nr. 100) für die Personalkosten bzw. VK ist auch anzugeben, wenn für die einzelnen Berufsbezeichnungen keine Angabe erforderlich ist.
- Bei der Ermittlung der Vollkräfte (VK) sind Überstunden nicht gesondert zu berücksichtigen
- Umrechnung von Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis in Vollkräfte aus der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden im Verhältnis zu den Stunden eines tarifvertraglich vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers
- Rettungssanitäter/-innen und Notfallassistent/-innen sind unter "sonstige Berufe" anzugeben (Ifd. Nr. 11)
- Gemäß der landesrechtlichen Ausbildungsvorgaben
- Zuordnung der Berufsgruppen zur Rubrik "sonstige Berufe" entsprechend Ifd. Nr. 6-33 in Anlage 6, Blatt "Referenzwerte 2018"
- Die Summe der Vollkräfte in direktem und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis darf den Referenzwert 2018 der jeweiligen Rubrik (Anlage 6, Blatt "Referenzwerte 2018", Spalte "Referenzwert Vollkräfte 2018", Ifd. Nr. 34 bzw. 35) nicht überschreiten
- In der Ifd. Nr. 16 sind nur zweckentsprechend verwendete Kosten und VK aufzuführen.
- Angabe der nicht differenzierten Kosten bzw. Vollkräfte (Summe der Angaben im direkten und ohne direktes Beschäftigungsverhältnis) in gelb markierten Feldern.
- Sofern für Beleghebammen Kosten zur Abgeltung von Präsenzzeiten und Rufbereitschaftsdienstzeiten anfallen, sind diese entsprechend der vertraglichen Grundlage entweder in den Spalten "Personal mit direktem Beschäftigungsverhältnis" (Arbeitsvertrag) oder "Personal ohne direktes Beschäftigungsverhältnis" (z.B. Honorarvertrag) auszuweisen.
- Der ausgewiesene Betrag kann auch Korrekturbeträge aufgrund von Erlösveränderungen aus Vorjahren enthalten. Sofern dies der Fall ist, sind diese Korrekturbeträge im Prüfungsvermerk darzustellen.



# **Anlage 2**

## **Allgemeine Auftrags- bedingungen**



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.